

Bundessozialgericht

12 RJ 184/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am

27. Februar 1969

Kläger und Revisionskläger ,

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
13. Februar 1969 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	S c h m i d t h a l s
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	Dr. Friederichs ,
Bundessozialrichter	G r a e f und
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. November
1965 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung seiner Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU). Zu entscheiden ist, ob nach Umwandlung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) in eine Rente wegen BU gemäß § 1286 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Entziehung der Rente wegen BU gemäß § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO voraussetzt, daß die EU infolge einer seit Erlaß des Umwandlungsbescheides eingetretenen weiteren Änderung der Verhältnisse weggefallen ist.

Der im Jahre 1926 geborene Kläger hat keinen Beruf erlernt; er war als Hilfsarbeiter, Zimmermann, Schleifer und Fräser versicherungspflichtig beschäftigt. Im Juni 1958 erlitt er infolge eines Verkehrsunfalls einen offenen Trümmerbruch des rechten Unterschenkels sowie einen Bruch einer 1946 wegen Tuberkulose operativ durchgeführten Kniegelenksversteifung links. Auf seinen im Januar 1959 gestellten Antrag gewährte die Beklagte ihm durch Bescheid vom 25. März 1960 Rente wegen EU vom 1. Januar 1959 an. Der letzte Arbeitgeber des Klägers teilte der Beklagten unter dem 22. November 1960 mit, er sei bereit, den Kläger als Pförtner gegen ein Entgelt in Höhe von etwa 400,-- DM monatlich einzustellen; der Kläger mache seine Arbeitsaufnahme von der Klärung der Frage abhängig, mit welchen Rentenabzügen er dabei zu rechnen habe. Daraufhin wandelte die Beklagte durch Bescheid vom 9. Januar 1961 die Rente wegen EU in die Rente wegen BU vom 1. März 1961 an um. Der Kläger nahm am 8. März 1961 bei seinem früheren Arbeitgeber die Beschäftigung als Werkzeugausgeber gegen ein Entgelt von durchschnittlich 450,-- DM brutto auf. Die Beklagte entzog mit Bescheid vom 23. Juni 1961 die Rente wegen BU mit Ablauf des Monats Juli 1961. Auf die gegen diesen Bescheid

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

erhobene Klage nahm die Beklagte diesen Bescheid durch Bescheid vom 2. April 1962 zurück, weil sie sich davon überzeugt hatte, daß bei dem Kläger über den Monat Juli 1961 hinaus BU vorliege. Aufgrund einer ärztlichen Begutachtung im Juli 1963, nach der sich die körperliche Leistungsfähigkeit des Klägers gebessert habe und nach der er wieder ganztägig körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten vorwiegend im Sitzen bzw. abwechselnd im Stehen und Sitzen im staubarmen Milieu verrichten könne, entzog die Beklagte durch Bescheid vom 7. August 1963 die Rente wegen BU mit Ablauf des Monats September 1963.

Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger über den 30. September 1963 hinaus Rente wegen BU zu zahlen, weil sein Gesundheitszustand sich seit dem 1. März 1961 nicht geändert habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Das LSG hat ausgeführt, der Kläger sei infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen, die für die Gewährung der Rente wegen EU mit Bescheid vom 25. März 1960 maßgebend gewesen seien, spätestens seit dem 7. August 1963, dem Zeitpunkt, in dem die Beklagte den angefochtenen Entziehungsbescheid erteilt habe, nicht mehr berufsunfähig. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Änderung im Sinne des § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO vorliege, infolge derer der Kläger nicht mehr berufsunfähig sei, könnten die Verhältnisse zur Zeit der Rentenentziehung mit Bescheid vom 7. August 1963 nur den Verhältnissen gegenübergestellt werden, die bei der Rentengewährung mit Bescheid vom 25. März 1960 vorgelegen hätten, und nicht den Verhältnissen, die dem Bescheid vom 9. April 1962 zugrunde gelegen haben, und auch nicht den Verhältnissen, die für den Umwandlungsbescheid vom 9. Januar 1961 maßgebend gewesen seien. Im Vergleich zu den Verhältnissen, die für die Gewährung der Rente wegen EU mit Bescheid vom 25. März 1960 maßgebend gewesen seien, liege die Erwerbs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

fähigkeit des Klägers aufgrund einer Änderung in seinen gesundheitlichen Verhältnissen spätestens seit dem Zeitpunkt, in dem der angefochtene Bescheid der Beklagten - die Entziehung der Rente wegen BU durch Bescheid vom 7. August 1963 - erteilt worden sei, nämlich spätestens seit dem 7. August 1963 nicht mehr unter dem für die BU maßgeblichen Mindestsatz. Spätestens seit August 1963 sei der Kläger nach seiner objektiven Leistungsfähigkeit in gesundheitlicher Hinsicht wieder in der Lage, zahlreiche leichtere gehobene ungelernte Arbeiten ganztagig auszuüben, auf die er unter Berücksichtigung seiner früheren Tätigkeiten zumutbar verwiesen werden könne.

Gegen das Urteil hat der Kläger Revision eingelegt, mit der er unrichtige Anwendung des § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO rügt. Die Revision meint, bei der Beurteilung, ob eine Änderung im Sinne des § 1286 Abs. 1 RVO eingetreten sei, müsse auf den Zeitpunkt der Umwandlung der Rente wegen EU in eine Rente wegen BU, also auf den 9. Januar 1961 abgestellt werden. In diesem Zeitpunkt sei der Kläger aber bereits zur Ausübung einer sogar nur vorwiegend sitzenden Tätigkeit in der Lage gewesen. Mithin sei eine Änderung in den Verhältnissen des Klägers i.S. des § 1286 Abs. 1 RVO nicht eingetreten.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 24. November 1965 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Koblenz vom 26. März 1965 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

II

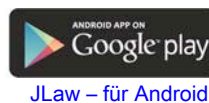
Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Die hier streitige Rechtsfrage der Auslegung des § 1286 Abs. 1 RVO hat der Senat in seinem Urteil vom 1. November 1968 (BSG in SozR Nr. 17 zu § 1286 RVO) entgegen der Auffassung des LSG dahin entschieden, daß nach Umwandlung einer Rente wegen EU in eine Rente wegen BU gemäß § 1286 Abs. 1 Satz 3 RVO die Rente wegen BU nach § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO nur entzogen werden kann, wenn seit der Umwandlung in den Verhältnissen des Versicherten eine weitere Änderung eingetreten ist, die zum Wegfall der BU geführt hat. Der Senat hat in seinem Urteil bereits die vom LSG und von der Beklagten vertretene Auffassung nicht gebilligt, ein Umwandlungsbescheid enthalte in der Regel nur eine Teilentziehung und nicht gleichzeitig auch die erneute Bewilligung einer BU-Rente. Er hat es als mit dem Wortlaut des § 1286 Abs. 1 Satz 3 RVO nicht vereinbar angesehen, über die Versicherungsfälle der EU und BU in stufenweiser Folge zu entscheiden.

Der Senat hat in den Gründen seines Urteils vom 1. November 1968 dargelegt, daß die ursprünglich gewährte EU-Rente nicht eine aufgestockte BU-Rente, sondern eine eigene und selbständige, auf den Zeitpunkt des Eintritts der EU abgestellte und berechnete Rente ist. Sie ist zwar höher als die BU-Rente, sie stellt aber nicht die Erhöhung der BU-Rente dar. Solange die EU-Rente gewährt wird, wird die BU-Rente nicht gewährt. Eine Entziehung der EU-Rente, ohne daß gleichzeitig über das Vorhandensein von BU mitentschieden wird, ist nach § 1286 Abs. 1 RVO nicht möglich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

- 6 -

Der Wortlaut des § 1286 Abs. 1 RVO läßt es nicht zu, zunächst zur Beseitigung einer vermeintlichen "Aufstockung" nur eine Entziehung der EU-Rente auszusprechen mit der Folge, daß eine bislang "nicht gewährte" BU-Rente von selbst hervorträte und "gewährt" würde, während gleichzeitig die Entscheidung über das Fortbestehen oder den Wegfall von BU unverbindlich hinausgeschoben wird. § 1286 Abs. 1 RVO verlangt zwei verschiedene Prüfungen und Feststellungen, und zwar dahingehend, daß der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsunfähig ist, und zugleich dahingehend, ob er noch berufsunfähig ist oder nicht. Erst dann kann ein Bescheid nach § 1286 Abs. 1 RVO ergehen. Er enthält entsprechend den vorhergehenden zwei Prüfungen zwei Entscheidungen, nämlich einmal die Feststellung, daß der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsunfähig ist, und dann die weitere Feststellung, entweder, daß der Versicherte auch nicht mehr berufsunfähig ist, so daß die Rente entzogen wird, oder daß er noch berufsunfähig ist, so daß die EU-Rente in eine BU-Rente umgewandelt wird. Da die Umwandlung der EU-Rente in eine BU-Rente die Feststellung enthält, daß zur Zeit des Umwandlungsbescheides BU besteht und BU-Rente gewährt wird, gilt für eine spätere Entziehung dieser BU-Rente nun § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO, wonach eine Rente wegen BU entzogen wird, wenn der Empfänger infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig ist. Es kann somit nur eine Änderung in den Verhältnissen des Versicherten rechtserheblich sein, die nach der Umwandlung der EU-Rente in eine BU-Rente eingetreten ist.

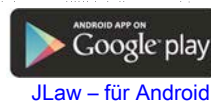
Dafür, ob eine Änderung in den Verhältnissen des Klägers im Sinne des § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO eingetreten ist, kommt es demnach nicht auf die Verhältnisse an, die für die Gewährung der Rente wegen EU durch Bescheid vom 25. März 1960 maßgebend waren, sondern zum Vergleich dafür, ob die Voraussetzungen für die Entziehung der Rente durch Bescheid vom 7. August 1963 erfüllt sind, sind die Verhältnisse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

heranzuziehen, die der Umwandlung der EU-Rente in die BU-Rente durch Bescheid vom 9. Januar 1961 zugrunde gelegen haben. Da die angefochtene Entscheidung auf einer anderen Rechtsauffassung beruht, ist sie aufzuheben.

Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, weil die Feststellungen in dem angefochtenen Urteil für die Beurteilung nicht ausreichen, ob in den Verhältnissen des Klägers, die zur Zeit der Rentenumwandlung bestanden haben, eine Änderung eingetreten ist und ob infolge dieser Änderung seit der Entziehung der Rente durch Bescheid vom 7. August 1963 die EU entfallen ist. Die Feststellungen des LSG beschränken sich auf die Verhältnisse zur Zeit der Gewährung der EU-Rente durch Bescheid vom 25. März 1960 und auf die Verhältnisse, die zur Zeit der Entziehung der Rente wegen BU durch Bescheid vom 7. August 1963 vorlagen.

Wenn die Beklagte auch den zwischenzeitlich ergangenen Bescheid vom 23. Juli 1961, mit dem sie die BU-Rente bereits einmal entzogen hatte, zurückgenommen und dem Kläger ab 1. August 1961 durch Bescheid vom 2. April 1962 die Rente wegen BU weitergewährt hat, weil sie sich davon überzeugt hatte, daß bei dem Kläger über den Entziehungsmonat Juli 1961 hinaus BU vorliege, so lassen sich hieraus Rückschlüsse für die Beurteilung nicht ziehen, ob im Vergleich zu den Verhältnissen, die zur Zeit der Rentenumwandlung am 9. Januar 1961 bestanden haben, eine Änderung eingetreten ist. Selbst wenn die Feststellungen des LSG für seine Entscheidung ausreichten, daß bei dem Kläger im August 1963 BU im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO nicht mehr bestanden hat, so beruft die Revision sich doch darauf, daß der Kläger zu einer sitzenden Tätigkeit schon am 9. Januar 1961 fähig gewesen sei, so daß seit dieser Zeit eine Änderung in seinen gesundheitlichen Verhältnissen nicht eingetreten sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Das LSG wird daher zu prüfen haben, ob der Kläger bereits am 9. Januar 1961 nicht mehr berufsfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO gewesen ist.

Die für die Entscheidung erforderlichen Feststellungen wird das Berufungsgericht noch zu treffen haben. Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes).

Die Entscheidung darüber, inwieweit außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten sind, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

